

# Verhalten bei Schadensfällen im behördlichen Kraftfahrzeugbetrieb und Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 16. März 2010 (H 4221 A-418)

## **Auf Grund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen erhält das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 8. November 2005 (MinBl. S. 283) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport folgende neue Fassung:**

- 1 Zum Verhalten bei Schadensfällen im behördlichen Kraftfahrzeugbetrieb:
  - 1.1 Bei Verkehrsunfällen sind zunächst alle diejenigen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, die sich aus dem strafrechtlichen Verbot der Unfallflucht (§ 142 StGB) in Bezug auf eine polizeiliche Unfallaufnahme ergeben. Es besteht dem Land gegenüber die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Die FahrerIn oder der Fahrer wird auf eine Sicherung aller Beweise bedacht sein, indem Tatsachen festgehalten und Zeugen gesichert werden. Alle derartigen Vorgänge, die einen Schaden an Eigentum des Landes oder Ansprüche gegen das Land erkennen und besorgen lassen, sind der vorgesetzten Dienststelle unverzüglich schriftlich zu melden. Daneben sind im gegebenen Falle die Anordnungen über die „Meldung besonderer Vorkommnisse“ zu beachten, die in den einzelnen Verwaltungszweigen bestehen.
  - 1.2 Die mitfahrenden Angehörigen der Landesverwaltung sind ihrer Behörde gegenüber mitverantwortlich, dass diese dienstlichen Pflichten eingehalten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Person, die das Fahrzeug geführt hat, durch Unfallfolgen gehindert ist, diese Pflichten selbst wahrzunehmen.
  - 1.3 Säumnisse können hier, abgesehen von den sonstigen Folgen, eine „Obliegenheitsverletzung“ im Sinne des Versicherungsrechts bedeuten und den Freistellungsanspruch in Bezug auf Fremdschäden in Frage stellen; sie können auch sonst zum Nachteil der Person, die das Fahrzeug geführt hat, gewertet werden, wenn Ersatzansprüche des Landes oder eigene Unfallfürsorgeansprüche gegenüber dem Land in Betracht kommen und Beweisschwierigkeiten entstehen. Deshalb liegt das geforderte gewissenhafte Verhalten bei Schadensereignissen auch im eigenen Interesse der Person, die das Fahrzeug geführt hat.
  - 1.4 Entsprechendes gilt auch bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge zu Dienstfahrten, hier jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein Schadensereignis irgendwelche Ansprüche dem Land gegenüber zur Folge haben kann.
- 2 Haftung in Schadensfällen mit Dienstkraftfahrzeugen:
  - 2.1 Beamtinnen und Beamte haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Art. 34 S. 2 GG, § 48 BeamStG)
  - 2.2 Für die Schadenshaftung der Beschäftigten finden gemäß § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder i.d.F. vom 1. März 2009 (MinBl. S. 182) die Bestimmungen die für die Beamten des Landes gelten, entsprechende Anwendung.
  - 2.3 Vorsatz liegt vor, wenn Bedienstete entweder bewusst und gewollt ihre Dienstpflichten verlet-

- 2.4 Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Nur objektiv ganz besonders schwere und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Grobe Fahrlässigkeit liegt zum Beispiel vor beim Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung; beim Führen eines Kraftfahrzeugs im Zustand völliger Übermüdung; beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse; beim Einfahren eines Polizeifahrzeuges bei Rot in eine Kreuzung ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale; beim Nichtbeachten einer roten Ampel durch eine BerufskraftfahrerIn oder einen Berufskraftfahrer.
- 2.5 Bei der Entscheidung über den Grad der Fahrlässigkeit kann für Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ein strengerer Maßstab anzuwenden sein. Für „Selbstfahrer“, die zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben berechtigt sind, ein Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen, sind ggf. die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, da sie das Lenken eines Kraftfahrzeugs nur „nebenbei übernehmen“ und bei ihnen eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden muss.
- 2.6 Bei der Abwicklung von Schadensfällen ist zwischen Eigen- und Fremdschäden zu unterscheiden.
  - 2.6.1 Der Schaden, für den Bediensteten des Landes als FahrerIn oder Fahrer eines dienstlich geführten Kraftfahrzeugs haften, kann beim Land unmittelbar an dem geführten Dienstkraftfahrzeug selbst oder an sonstigem Landeseigentum eintreten (Eigenschaden). Zum Eigenschaden zählen auch der Nutzungsausfall und die Wertminderung des beschädigten Dienstkraftfahrzeugs sowie die Abschleppkosten.
  - 2.6.2 Der Schaden des Dienstherrn kann aber auch mittelbar dadurch entstehen, dass das Land für den bei einem Dritten eingetretenen Schaden eintreten muss (Fremdschaden), etwa gemäß Artikel 34 Satz 1 GG, § 7 StVG, § 831 BGB. Wie Fremdschäden sind auch Fälle zu behandeln, in denen das Land aus Anlass eines von der FahrerIn oder dem Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge zu gewähren hat.
  - 2.6.3 Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen.
  - 2.6.4 Für Eigenschäden kann das Land seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die oben unter Nr. 2.1 bis 2.4 dargestellten Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.
  - 2.6.5 Bei Fremdschäden gilt:

Die Eintrittsverpflichtung des Landes beschränkt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 PflVG auf die Mindestversicherungssummen. Diese ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit der dort genannten Anlage des Pflichtversicherungsge-

setzes in der jeweils geltenden Fassung. Dementsprechend erfolgt ein Rückgriff des Landes gegenüber Bediensteten insoweit, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist.

Soweit der Schaden die Mindestversicherungssummen nicht übersteigt, kann das Land Fahrerinnen und Fahrer nur in Anspruch nehmen, wenn ein Versicherer bei gleichem Sachverhalt berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen. Das ist der Fall, wenn der Versicherer die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat und soweit er wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers leistungsfrei gewesen wäre, etwa bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadensereignisses oder bei der Verletzung von Obliegenheiten wie die zweckwidrige Verwendung des Fahrzeuges, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Führen des Fahrzeugs, obwohl die Fahrerin oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht in der Lage ist. Maßgebendes Kriterium muss sein, Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen nicht schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung stünden.

Diese Quasiversicherung bei Fremdschäden gilt für die Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer ebenso wie für alle anderen Landesbediensteten, die befugt sind, ein Dienstkraftfahrzeug zu steuern (vgl. Nr. 6 Dienstkraftfahrzeugrichtlinie Rheinland-Pfalz MinBl. 2002 S. 539; VV Gliederungsnr. 20024). Sie findet in allen Fällen Anwendung, in denen geschädigte Dritte Ansprüche aus Verschuldens- oder Gefährdungshaftung unmittelbar gegen die Person, die das Fahrzeug geführt hat, erheben können.

- 2.6.6 In dem Umfang, in dem Bedienstete von der Haftung gegenüber dem Dienstherrn frei bleiben, haben sie auch einen Anspruch darauf, vom Dienstherrn von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus Anlass des Schadensfalls freigestellt zu werden.
- 3 Die Einschränkung der Haftung aus Anlass von Unfällen im Kraftfahrbetrieb, darf nicht zu einer Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten führen. Auch bei Pflichtwidrigkeiten leichter Art ist zu prüfen, ob eine weitere Verwendung als kraftfahrzeugführende Person noch in Betracht kommt.
- 4 Vor der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs sind Bedienstete darüber zu unterrichten, dass sie gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 14 und § 79 Abs. 2 Nr. 13 LPersVG die Mitbestimmung des Personalrats beantragen können.
- 5 Auf Antrag kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO eine Stundung bewilligt werden. Die Stundung kann durch Einräumung angemessener Teilzahlung gewährt werden.
- 6 Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzung grundsätzlich geltend zu machen. Erscheint der ermittelte und festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unzumutbar, kann die Schadensersatzforderung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Geltendmachung des Anspruchs für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Ein solcher auch nur teilweiser Erlass ist aber auf besonders gestaltete atypische Einzelfälle beschränkt.

- 7 Bei einem Eigenschaden ist das Land berechtigt, seine Forderung durch Leistungsbescheid geltend zu machen oder mit seinem Ersatzanspruch gegen den Anspruch auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechnen. Für den Rückgriff bei Fremdschäden ist gemäß Art. 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gegeben.

MinBl. 2010, S. 51